

DGUV, Glinkastraße 40, 10117 Berlin

Rundschreiben DGUV

An die Mitglieder der Deutschen Gesetzlichen
Unfallversicherung

Rundschreiben - 0226/2026 vom 04.08.2026

Betreff:

Genehmigungsvorbehalte bei ausgewählten Therapien der BK-Nr. 5101

DOK:

376.3/5101

Sachgebiet(e):

Berufskrankheiten

Ansprechperson:

Steffen Krohn

+49 30 13001-5150

Steffen.Krohn@dguv.de

Freigabe durch:

Edlyn Höller

Zusammenfassung: Genehmigungsvorbehalte bei ausgewählten Therapien der BK-Nr. 5101

Der Arbeitskreis „Anwendung des BK-Rechts“ empfiehlt, bestimmte Therapien zur Behandlung der Folgen der BK-Nr. 5101 nicht (mehr) unter einen Genehmigungsvorbehalt zu stellen. Damit soll eine schnellere Versorgung der versicherten Personen mit allen geeigneten Mitteln und eine Angleichung an die genehmigungsfreie Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung erreicht werden. Gleichzeitig werden bürokratische Aufwände reduziert, die einer schnellen Versorgung von Versicherten mit überwiegend schweren Handekzemen entgegenstehen.

Zu den genehmigungsfreien Therapien zählen die systemische Therapie mit Alitretinoin sowie die Therapie mit dem topischen JAK-Inhibitor Delgocitinib. Diese werden in der Regel als Zweitlinientherapien bis zum Erreichen der klinischen Erscheinungsfreiheit angewendet. Systemische Dauertherapien mit Biologika, JAK-Inhibitoren oder Small Molecules bleiben dagegen genehmigungspflichtig.

Therapiebegleitend sollte immer auch die arbeitsbedingte Hautbelastung und damit die Krankheitsursache beseitigt oder reduziert werden. Daher ist der UV-Träger über die Einleitung dieser Therapien zu informieren.

Der Musterbehandlungsauftrag zur BK-Nr. 5101 (A6450) wurde entsprechend angepasst (s.a. [Rundschreiben 116/2026](#) vom 23.04.2026).